

**Gebührensatzung**  
**zur**  
**Wasserabgabesatzung**  
**der Gemeinde Moos**  
**vom 20. Dezember 1994,**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2020**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Moos folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2**  
**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_{\text{Nenn}}$ )

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	45,00 € / Jahr (zuzügl. gesetzl. MWSt, bei 7 v.H., brutto 48,15 €),
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	55,00 € / Jahr (zuzügl. gesetzl. MWSt, bei 7 v.H., brutto 58,85 €),
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	65,00 € / Jahr (zuzügl. gesetzl. MWSt, bei 7 v.H., brutto 69,55 €),
über 10,0 m <sup>3</sup> /h	75,00 € / Jahr (zuzügl. gesetzl. MWSt, bei 7 v.H., brutto 80,25 €)

**Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )**

bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	45,00 € / Jahr (zuzügl. gesetzl. MWSt, bei 7 v.H., brutto 48,15 €),
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	55,00 € / Jahr (zuzügl. gesetzl. MWSt, bei 7 v.H., brutto 58,85 €),
bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	65,00 € / Jahr (zuzügl. gesetzl. MWSt, bei 7 v.H., brutto 69,55 €),
über 16,0 m <sup>3</sup> /h	75,00 € / Jahr (zuzügl. gesetzl. MWSt, bei 7 v.H., brutto 80,25 €).

### § 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt

ab 01. Oktober 2016	1,45 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,55 €),
ab 01. Oktober 2017	1,50 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,61 €),
ab 01. Oktober 2018	1,55 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,66 €),
ab 01. Oktober 2019	1,60 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,71 €),
ab 01. Oktober 2020	1,70 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,82 €)

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

ab 01. Oktober 2016	1,45 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,55 €),
ab 01. Oktober 2017	1,50 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,61 €),
ab 01. Oktober 2018	1,55 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,66 €),
ab 01. Oktober 2019	1,60 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,71 €),
ab 01. Oktober 2020	1,70 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,82 €)

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 25 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 7 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. September 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 1991 außer Kraft.

Moos, den 20. Dezember 1994

Gemeinde Moos



(Siegel)

Alexander Zacher  
Erster Bürgermeister